

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage von Herrn Franz Hirschbeck auf dem  
Grundstück Flur-Nr. 545 der Gemarkung Gosheim**

1. Herr Hirschbeck, Am alten Sportplatz 12 in 86685 Huisheim - Gosheim, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage und an der Anlage zur Erzeugung von Biogas beantragt: Austausch des bestehenden BHKWs 3 (100 kWel) gegen neues BHKW mit 210 kWel Leistung zur flexiblen Stromerzeugung, Neubau Gasaufbereitung, Anpassung Umwallung, Neubau Abstellraum.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.  
Im Süden grenzt zwar über den Feldweg das FFH-Gebiet Nr. 7128-371

„Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“ und das Landschaftsschutzgebiet Altmühltal an. Die jährliche Biogasproduktion der Biogasanlage wird jedoch nicht verändert, es wird lediglich die installierte Motorleistung zur bedarfsgerechten Stromerzeugung erhöht. Hinsichtlich möglicher Einwirkungen wird die Bestandssituation daher nicht negativ verändert. Andere geschützte Gebiete sind im Umkreis der Biogasanlage nicht vorhanden. Durch die Änderung der Biogasanlage sind daher keine negativen Einwirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen.

Donauwörth, 29.11.2019  
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen  
Oberregierungsrat